

p.b.11.42.am.o. - gb

ORIGINAL an: 1)
Kopie an: (S-milky)

ambasuisse

w a s h i n g t o n

bern 15.12.78 1650h. u r g e n t -t-

527 hhhhh

ihr 990. wiscope sa. im anschluss an heutige sitzung mit ver-
tretern polizeiabteilung, bundesanwaltschaft, handelsabteilung,
finanz- und wirtschaftsdienst sowie politischer abteilung i
teilen wir ihnen mit, was folgt:

1. direkte zustellung des auskunftsbegehrens: polizeiabteilung
(schmid) hat nach vorsprache der hiesigen rechtsanwaelte
von wiscope telex an us-botschaft gerichtet und darauf auf-
merksam gemacht, dass dies eine amtshandlung auf schweize-
rischem gebiet und damit souveraenitaetsverletzung darstellt
(vgl. unser schreiben vom 28. november). in der zwischen-
zeit hat er erfahren, dass state department das justice
department entsprechend informiert hat, wobei letzeres daran
sei, zu dieser frage rechtsgutachten zuhanden des richters
zu erstellen. auch wenn foermliche antwort auf den telex noch
./.

kopien gingen an: - finanz- und wirtschaftsdienst epd
- politische abteilung i epd
- polizeiabteilung ejpd z.h. von herrn p. schmid
- bundesanwaltschaft z.h. von herrn m. peter
- handelsabteilung z.h. von herrn krell
- dz / mx / kt
- gb

a . 7 1 0 6

=====

nicht erfolgt ist, so geht doch aus kontakten schmids mit leuten hiesiger botschaft und justice department hervor, dass man dort unseren standpunkt versteht. auch sonstige stellen (sec z.b) scheinen sich nun im allgemeinen daran zu halten. fuer die commodity futures trading commission ist das problem jedoch offenbar neu.

aus gruenden der glaubwuerdigkeit unseres standpunktes moechten wir sie ersuchen, mit ihrem in solchen fragen ueblichen gespraechspartner im state department kontakt aufzunehmen, und ihm unsere auffassung in erinnerung zu rufen.

2. was nun problem konflikt us - auskunftsbegehren/schweizerisches auskunftsverbot anbelangt, so moechten wir uns im vorliegenden falle aus zwei gruenden nicht zu sehr exponieren. erstens ist verfahren noch haengig und es wird gegebenenfalls sache des richters sein, situation zu wuerdigen (vgl. supreme court-faelle interhandel und ryan). zweitens sind zweifel erlaubt, ob sich wiscope sa fuer den aufbau eines test-case in dieser voelkerrechtlich sehr heiklen frage eignet, scheint sich doch die firma in auslaendischen haenden zu befinden und taetigt sie moeglicherweise ihre geschaefte vornehmlich im auftrag von auslaendern.

aus all diesen gruenden koennen sie sich darauf beschraenken, ihrem in ziff. 1 erwaehnten gespraechspartner anhand von artikel 273 stgb aufzuzeigen, dass wiscope in konflikt-situation ist. krafft

politique